

## Vertretung des Landes Sachsen-Anhalt beim Bund

Redaktion: Referat 51

Luisenstraße 18

10117 Berlin

Telefonnummern: (030) 243 458-20 oder -84

Berlin, den 19. Oktober 2022

## Erläuterungen zur 1026. Sitzung des Bundesrates am 28. Oktober 2022

### Inhaltsverzeichnis

TOP	Titel der Vorlage	Seite
1	Wahl des Präsidiums	3
2	Wahl des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden der Europakammer	3
!	Wahl der Vorsitzenden der Ausschüsse	4
4	Wahl der Schriftführer	4
10	Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Vermögensanlagen-gesetzes	5
!	Entschließung des Bundesrates zur Schaffung eines bundesweiten Registers über verhängte Tierhaltungs- und Betreuungsverbote	7
!	Entschließung des Bundesrates "Fortführung der Bundesförderung für den Ausbau der Kindertagesbetreuung als 6. Bundesinvestitionsprogramm Kinderbetreuungsfinanzierung"	9

\*) Mit „!“ sind die Tagesordnungspunkte gekennzeichnet, die auf Initiativen Sachsens-Anhalts zurückgehen oder bei denen ein besonderer Bezug zu Sachsen-Anhalt bzw. zu den neuen Ländern dargestellt ist.

	TOP	Titel der Vorlage	Seite
!	16	Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze - Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz)	12
!	17	Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2022 (JStG 2022)	17
	18	Entwurf eines Gesetzes zum Ausgleich der Inflation durch einen fairen Einkommensteuertarif sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen (Inflationsausgleichsgesetz - InflAusG)	20
!	20	Entwurf eines Gesetzes zur Pflegepersonalbemessung im Krankenhaus sowie zur Anpassung weiterer Regelungen im Krankenhauswesen und in der Digitalisierung (Krankenhauspflegeentlastungsgesetz - KHPfIEG)	22
!	23	Entwurf eines Gesetzes zur Erhöhung des Wohngeldes (Wohngeld-Plus-Gesetz)	26
!	24	Entwurf eines Gesetzes zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht	29
!	25	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Wiederherstellung der Natur	31

**Hinweise:**

Der Ständige Beirat wird am Nachmittag des 19.10.2022 u. a. über folgende Fristverkürzungsbitten entscheiden:

- Gesetz zur Zahlung einer Energiepreispauschale an Renten- und Versorgungsbeziehende und zur Erweiterung des Übergangsbereichs (Einspruchsgesetz; Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen, BT-Drucksache 20/3938),
- Gesetz zur Änderung des Stabilisierungsfondsgesetzes zur Reaktivierung und Neuausrichtung des Wirtschaftsstabilisierungsfonds (Zustimmungsgesetz; Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen, BT-Drucksachen 20/3937),
- Gesetz zur finanziellen Stabilisierung der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Finanzstabilisierungsgesetz – GKVFInStG) – (Zustimmungsgesetz; Gesetzentwurf der Bundesregierung, BR-Drucksache 366/22),
- Gesetz zur Abschaffung des Güterrechtsregisters [Einspruchsgesetz; Gesetzentwurf der Bundesregierung (dort noch Zustimmungsgesetz), BR-Drucksache 242/22],
- Zweites Gesetz zur Änderung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (Einspruchsgesetz; Gesetzentwurf der Bundesregierung, BR-Drucksache 376/22),
- Gesetz zur Änderung des Heizkostenzuschussgesetzes und des Elften Buches Sozialgesetzbuch (Einspruchsgesetz; Gesetzentwurf der Bundesregierung, BR-Drucksache 481/22).

Die abschließenden Beratungen der o. g. Gesetze im Deutschen Bundestag sind am 20./ 21.10.2022 vorgesehen. Sofern der Ständige Beirat den Fristverkürzungsbitten zustimmt und der Deutsche Bundestag diese Gesetze beschließt, werden sie im Rahmen eines Nachtrages in die Tagesordnung für die 1026. Sitzung des Bundesrates am 28.10.2022 aufgenommen.

Gemäß Artikel 52 Absatz 1 GG in Verbindung mit § 5 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates (GO BR) stehen beim Bundesrat nachfolgende jährliche Wahlen an. Die Amtszeit der zu Wählenden erstreckt sich über das vom 01.11.2022 bis 31.10.2023 laufende Geschäftsjahr. Für **Sachsen-Anhalt endet** mit Ablauf des 31.10.2022 **die Vizepräsidentschaft**.

## **TOP 1: Wahl des Präsidiums**

<b>Präsident:</b>	Erster Bürgermeister Dr. Peter Tschentscher (Hamburg)
Erster Vizepräsident:	Ministerpräsident Bodo Ramelow (Thüringen)
Zweite Vizepräsidentin:	Ministerpräsidentin Manuela Schwesig (Mecklenburg-Vorpommern)

Der Bundesratspräsident vertritt die Bundesrepublik Deutschland in allen Angelegenheiten des Bundesrates (§ 6 Absatz 1 Satz 1 GO BR) und repräsentiert den Bundesrat im In- und Ausland. Im Falle der Verhinderung des Bundespräsidenten oder bei vorzeitiger Erledigung des Amtes des Bundespräsidenten werden die Befugnisse des Bundespräsidenten gemäß Artikel 57 GG durch den Bundesratspräsidenten wahrgenommen.

Am 12.12.2013 wurde durch Beschluss der Konferenz der Ministerpräsidenten der Länder die Reihenfolge der Vorsitzführung ab dem Geschäftsjahr 2017/2018 bis zum Geschäftsjahr 2032/2033 auf Basis der fortgeschriebenen Bevölkerungszahlen des Zensus 2011 neu festgelegt.

Auch für die Wahl der Vizepräsidenten gibt es eine festgelegte Regel: Der Präsident des Vorjahres wird zum Ersten Vizepräsidenten und der designierte Präsident des folgenden Geschäftsjahres wird zum Zweiten Vizepräsidenten gewählt. Die Vizepräsidenten unterstützen den Präsidenten und vertreten ihn im Falle seiner Verhinderung (§ 7 Absatz 1 und 2 GO BR).

## **TOP 2: Wahl der Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden der Europakammer**

<b>Vorsitzender:</b>	Erster Bürgermeister Dr. Peter Tschentscher (Hamburg)
Erster stellv. Vorsitzender:	Minister Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff (Thüringen)
Zweite stellv. Vorsitzende:	Ministerin Bettina Martin (Mecklenburg-Vorpommern)

Gemäß einer Übereinkunft in der 591. Sitzung des Bundesrates in Verbindung mit § 45c Absatz 1 GO BR stellen die Länder, deren Regierungschefs das Präsidium des Bundesrates bilden, in gleicher Reihenfolge den Vorsitz der Europakammer.

Die Europakammer ist in Eilfällen oder bei zu wahrender Vertraulichkeit nach Zuweisung eines Beratungsgegenstandes zuständig für die Wahrnehmung der Mitwirkungsrechte des Bundesrates in Angelegenheiten der EU. Ihre Beschlüsse gelten als Beschlüsse des Bundesrates (§§ 45b und 45d GO BR).

### TOP 3: Wahl der Vorsitzenden der Ausschüsse - BR-Drucksache 492/22 -

Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz (AV)	Staatsministerin Daniela Schmitt (Rheinland-Pfalz)
Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik (AIS)	Staatsminister Kai Klose (Hessen)
Ausschuss für Auswärtige Angelegenheiten (AA)	Ministerpräsident Michael Kretschmer (Sachsen)
Ausschuss für Fragen der Europäischen Union (EU)	Ministerpräsident Winfried Kretschmann (Baden-Württemberg)
Ausschuss für Familie und Senioren (FS)	Senatorin Astrid-Sabine Busse (Berlin)
Finanzausschuss (Fz)	Minister Dr. Marcus Optendrenk (Nordrhein-Westfalen)
<b>Ausschuss für Frauen und Jugend (FJ)</b>	<b>Ministerin Petra Grimm-Benne (Sachsen-Anhalt)</b>
Gesundheitsausschuss (G)	Minister Dr. Magnus Jung (Saarland)
Ausschuss für Innere Angelegenheiten (In)	Ministerin Dr. Sabine Sütterlin-Waack (Schleswig-Holstein)
Ausschuss für Kulturfragen (K)	Minister Wolfgang Tiefensee (Thüringen)
Rechtsausschuss (R)	Senatorin Anna Gallina (Hamburg)
Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung (Wo)	Minister Guido Beermann (Brandenburg)
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (U)	Minister Olaf Lies (Niedersachsen)
Verkehrsausschuss (Vk)	Bürgermeisterin Dr. Maike Schaefer (Bremen)
Ausschuss für Verteidigung (V)	Minister Christian Pegel (Mecklenburg-Vorpommern)
Wirtschaftsausschuss (Wi)	Staatsminister Hubert Aiwanger (Bayern)

Der Bundesrat hat 16 ständige Ausschüsse, in denen jedes der 16 Länder vertreten ist und jeweils eine Stimme hat. Jedes Land hat traditionell einen (und zwar immer denselben) Ausschussvorsitz inne. Die Verteilung erfolgte entsprechend den Beschlüssen des Ständigen Beirates vom 19.06.1991 und vom 31.05.1995. Die Ausschüsse haben in ihren Beratungen zur Vorbereitung der 1026. Sitzung des Bundesrates am 28.10.2022 jeweils eine Empfehlung zur Wahl ihrer Vorsitzenden beschlossen (§ 11 Absatz 1 und 2, § 12 Absatz 1 GO BR).

### TOP 4: Wahl der Schriftführer - BR-Drucksache 493/22 -

Für die Wiederwahl stehen zur Verfügung:

- Staatsminister Georg Eisenreich (Bayern) sowie
- Staatsrat Dr. Olaf Joachim (Bremen).

Für jedes Geschäftsjahr wählt der Bundesrat zwei Schriftführer aus seinen Mitgliedern, die den Präsidenten während der Sitzung abwechselnd unterstützen (§ 10 Absatz 1 und 2 Satz 1 GO BR).

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-84 an Frau Wiese.**

## **TOP 10: Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Vermögensanlagen- gesetzes - BR-Drucksache 428/22 -**

### ***Einspruchsgesetz***

#### **Inhalt der Vorlage**

Mit dem Gesetzesantrag der Freien und Hansestadt Hamburg soll u. a. das Vermögensanlagen-gesetz geändert werden. Im Wesentlichen sollen mit einem neuen § 5d

- Anlagegrenzen für den Gesamtbetrag der Vermögensanlagen desselben Emittenten, die von einer Anlegerin oder einem Anleger erworben werden können, eingeführt werden: entweder 1.000 Euro oder 10.000 Euro, wenn die jeweilige Anlegerin oder der jeweilige Anleger nach Selbstauskunft über ein frei verfügbares Finanzvermögen von mindestens 100.000 Euro oder den zweifachen Betrag des durchschnittlichen Nettoeinkommens nach Selbstauskunft, höchstens jedoch 25.000 Euro, verfügt.
- ein Rücktrittsrecht für die Anlegerin oder den Anleger geschaffen werden, wenn die genannten Anlagegrenzen nicht eingehalten wurden. Emittent, Anlageberaterin oder Anlageberater sowie Anlagevermittlerin oder Anlagevermittler sollen für die daraus resultierenden Ansprüche gesamtschuldnerisch haften.

Die §§ 16 und 18 sollen so angepasst werden, dass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungs-aufsicht (BaFin) bei fehlendem Hinweis auf die Anlagegrenzen die Werbung für Vermögens-anlagen oder das öffentliche Angebot von Vermögensanlagen untersagen kann.

Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

#### **Ergänzende Informationen**

Wertpapiere im Sinne des Wertpapierprospektgesetzes und Anteile an Investmentvermögen im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs sind keine Vermögensanlagen, die unter das Vermögens-anlagengesetz fallen. Unter dieses Gesetz fallen z. B.

- Anteile, die eine Beteiligung am Ergebnis eines Unternehmens gewähren,
- Anteile an einem Vermögen, das der Emittent oder Dritte im eigenen Namen für fremde Rechnung hält oder verwaltet (Treuhandvermögen),
- partiarische und Nachrangdarlehen, Genussrechte und Namensschuldverschreibungen,
- sonstige Anlagen, die eine Verzinsung und Rückzahlung oder einen vermögenswerten Barausgleich im Austausch für die zeitweise Überlassung von Geld gewähren oder in Aussicht stellen.

Der Gesetzesantrag verwendet hierfür zusammenfassend den Begriff „Grauer Kapitalmarkt“. In einer Studie für die BaFin wird ausgeführt, dass es eine gesetzliche Definition dieses Begriffs nicht

gibt. Für diese Studie wurde er als der unregulierte Teil des Kapitalmarkts definiert, dessen Anbieter nicht unter staatlicher Aufsicht stehen – anders als z. B. Banken und Versicherer – und die nur wenige gesetzliche Vorgaben erfüllen müssen.<sup>1</sup>

Laut Gesetzesantrag verzeichnen die BaFin und die Verbraucherzentralen seit Jahren ein hohes Aufkommen an Beschwerden über Fehlinvestitionen und erhebliche Vermögensverluste. Hingewiesen wird in ihm in diesem Zusammenhang u. a. auf die Insolvenzen der Prokon Regenerative Energien GmbH (Anmerkung: Windparks), der S+K Gruppe (Anmerkung: Immobilien) und der P&R Gruppe (Anmerkung: Container). Zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher sollen daher die schon heute für so genannte Schwarmfinanzierungen geltenden Investitionsgrenzen für alle im Vermögensanlagengesetz genannten Finanzanlagen verbindlich festgelegt werden. Damit soll eine Risikostreuung erreicht werden, um Verbraucherinnen und Verbraucher vor hohen riskanten Einzelinvestments und dem Totalverlust ihres gesamten Vermögens zu schützen.

### **Zum Verfahren im Bundesrat**

Der federführende *Finanzausschuss*, der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* und der *Wirtschaftsausschuss* empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat über die Einbringung des Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag zu entscheiden.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-40 an Herrn Liedtke.**

---

<sup>1</sup> BaFin-Fachartikel vom 16.11.2020

## **TOP 12: Entschließung des Bundesrates zur Schaffung eines bundesweiten Registers über verhängte Tierhaltungs- und Betreuungsverbote - BR-Drucksache 484/22 -**

### **Inhalt der Vorlage**

Mit dem Entschließungsantrag des Landes Brandenburg soll die Bundesregierung gebeten werden, noch in der laufenden Legislaturperiode eine Rechtsgrundlage für die bundesweite Erfassung der Daten zu verhängten Tierhaltungs- und Betreuungsverböten sowie vergleichbaren Sachverhalten im Tierschutzgesetz (TierSchG) zu schaffen, die für eine effektive Überwachung durch die Vollzugsbehörden erforderlich sind.

Zudem soll sie gebeten werden zu prüfen, wie ein bundesweites Register über verhängte Tierhaltungs- und Betreuungsverbote möglichst effektiv und ressourcenschonend geschaffen werden kann, welches seitens der Vollzugsbehörden zur Überwachung von Tierhaltungsverböten herangezogen werden kann. Die Vorschläge zu den für eine effektive Überwachung notwendigerweise zu erfassenden Daten, die die Arbeitsgruppe Tierschutz der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz erarbeitet hat, sollen dabei berücksichtigt werden.

### **Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt**

Der Entschließungsantrag wurde in der 1025. Sitzung des Bundesrates am 07.10.2022 von Ministerin Ursula Nonnemacher (Brandenburg) vorgestellt.<sup>2</sup> Sie wies in ihrer Rede darauf hin, dass die für den Tierschutz zuständigen Behörden verhängte Tierhaltungsverböte derzeit nur dann effektiv durchsetzen können, wenn sie sie selbst verhängt haben. Denn es gibt keine praktikablen Möglichkeiten, als Behörde von einem Tierhalte- und Betreuungsverbot Kenntnis zu erlangen, das z. B. in einem anderen Landkreis verhängt wurde. Die Vorlage wurde sodann an die zuständigen Ausschüsse zur Beratung überwiesen.

In Sachsen-Anhalt wurden laut Bericht der Landesregierung über den Stand der Entwicklung des Tierschutzes in Sachsen-Anhalt Berichtszeitraum 2019/2020 (Tierschutzbericht 2021) im Jahr 2019 in landwirtschaftlichen Nutztierhaltungen elf Tierhaltungsverböte in sechs Landkreisen ausgesprochen. Diese betrafen Rinder, Pferde, landwirtschaftliche Nutztiere oder Tiere aller Art. Der größte Teil war davon unbefristet. 2020 wurden 13 Tierhaltungsverböte in fünf Landkreisen ausgesprochen. Diese betrafen Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Pferde, Geflügel, landwirtschaftliche Nutztiere oder Tiere aller Art. Alle 13 Verböte sind unbefristet.<sup>3</sup>

Der Austausch bestimmter personenbezogener Daten unter den Tierschutzbehörden der Länder im Hinblick auf verhängte Tierhaltungsverböte ist nur möglich, wenn dafür ein gemeinsames Datenregister vorliegt und dieses durch die jeweils zuständige Behörde gepflegt wird. Dadurch würde es vermieden, dass Tierhalterinnen und Tierhalter das Tierhaltungs-/ Betreuungsverbot umgehen, indem sie den Landkreis oder sogar das Land wechseln. Ein gemeinsames Daten-system ermöglicht ein einheitliches und gemeinsames Vorgehen im Sinne des Tierschutzes.

---

<sup>2</sup> [BR-Plenarprotokoll](#) (dort TOP 36)

<sup>3</sup> [Tierschutzbericht 2021](#)

Ein bekanntes Beispiel für ein Tierhaltungs- und Betreuungsverbot und die Notwendigkeit eines umfassenden behördlichen Austausches über Landesgrenzen hinaus ist das 2014 durch den Landkreis Jerichower Land erlassene und 2016 durch das Verwaltungsgericht Magdeburg bestätigte Verbot des Haltens und Betreuens von Schweinen gegenüber einem der größten Schweineproduzenten Europas, Adrianus Straathof.<sup>4</sup>

### **Zum Verfahren im Bundesrat**

Der federführende *Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz* empfiehlt dem Bundesrat, die Entschließung um eine Bitte an die Bundesregierung zu ergänzen. Die Bundesregierung solle prüfen, ob eine solche Datenbank auch erweitert werden kann um Daten zur Erfassung und zum Austausch von Informationen über beantragte und bewilligte, insbesondere aber abgelehnte Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 TierSchG.

Der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* empfiehlt dem Bundesrat das Fassen der unveränderten Entschließung.

Der Bundesrat hat über das Fassen der Entschließung – ggfs. nach Maßgabe von Änderungen – zu entscheiden.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-68 an Frau Bessmann.**

---

<sup>4</sup> [agrarheute.com](http://agrarheute.com); *Pressemitteilung des Oberverwaltungsgerichtes des Landes Sachsen-Anhalt vom 07.11.2016*



**TOP 14: Entschließung des Bundesrates**  
**„Fortführung der Bundesförderung für den Ausbau der Kindertages-**  
**betreuung als 6. Bundesinvestitionsprogramm Kinderbetreuungs-**  
**finanzierung“**  
**- BR-Drucksache 474/22 -**

**Inhalt der Vorlage**

Mit dem Antrag für eine Entschließung des Bundesrates beabsichtigen Niedersachsen sowie Mecklenburg-Vorpommern und Saarland auf eine dringend erforderliche Fortführung der Kinderbetreuungsfinanzierung durch den Bund hinzuwirken. Im Einzelnen soll der Bundesrat

- anerkennen, dass der Ausbau der Kita-Betreuung durch das 5. Bundesinvestitionsprogramm 2020-2021 gut vorangegangen ist;
- feststellen, dass aufgrund steigender Bedarfe ein weiterer Ausbau erforderlich ist;
- daher die Bundesregierung auffordern, eine Förderung über 2022 hinaus zu gewährleisten;
- an die Bundesregierung appellieren, auch die gestiegenen Betriebskosten in der Kita-Betreuung zu überprüfen.

In der Begründung verweisen die Antrag stellenden Länder u. a. auf das im Koalitionsvertrag zwischen SPD, Bündnis 90/ Die Grünen und FDP für die 20. Wahlperiode des Deutschen Bundestages vorgesehene neue Investitionsprogramm zur Kindertagesbetreuung. In den Ländern steige aktuell der Bedarf an Betreuungsplätzen aufgrund des Zuzugs vieler ukrainischer Frauen mit kleinen Kindern, die vor dem Krieg flüchten. Auch auf die steigenden Preise in der Bauwirtschaft und zunehmenden Anforderungen an bauliche und räumliche Voraussetzungen wird verwiesen. Die Länder hätten auch bei Aufstellung ihrer Länderhaushalte auf die Vereinbarung der regierungsbildenden Fraktionen vertraut, um in den Ausbau der Kitas und die Gewährleistung der Rechtsansprüche auf Betreuungsplätze auch unter dem Hinblick auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zukünftig investieren zu können. Bundesmittel zur Schaffung von Kita-Plätzen seien dringend erforderlich.

**Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt**

2007 hat der Bund das Sondervermögen „Kinderbetreuungsfinanzierung“ aufgelegt. Mit den bisher fünf Investitionsprogrammen „Kinderbetreuungsfinanzierung“ unterstützt der Bund seit 2008 den Ausbau von Betreuungsplätzen für Kinder bundesweit.

Die Bundesregierung hatte am 17.06.2020 im Rahmen des Konjunkturpaketes das 5. Investitionsprogramm zum Ausbau der Kindertagesbetreuung beschlossen und stellte zusätzlich 1 Milliarde Euro in 2020 und 2021 für den Ausbau der Kindertagesbetreuung bereit. Damit wurde die Möglichkeit für 90.000 neue Betreuungsplätze in Kitas und in der Kindertagespflege geschaffen. Diese Mittel konnten aber auch für Umbaumaßnahmen und für Investitionen in neue Hygiene- und Raumkonzepte verwendet werden, die aufgrund der Corona-Pandemie notwendig waren.

Die für das 5. Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung 2020-2021“ festgelegten Fristen wurden mit dem KitaFinHÄndG vom 25.06.2021<sup>5</sup> u. a. wegen der langfristigen Auswirkungen der Corona-Pandemie und entsprechender umsetzungsverzögernder Auswirkungen jeweils um ein Jahr verlängert. Somit konnten Investitionen gefördert werden, die bis 30.06.2022 bewilligt wurden.<sup>6</sup> Diese Fristverlängerung basierte damals auch auf einem Beschluss der Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) vom 12.04.2021.<sup>7</sup>

Ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder ab dem ersten Lebensjahr besteht seit 01.08.2013.

Im o. g. Koalitionsvertrag (dort Seite 95) wurde Folgendes festgelegt:

„Zum weiteren Ausbau von Kita-Plätzen soll ein Investitionsprogramm aufgelegt werden. Die Kindertagespflege wollen wir als Angebot der Kindertagesbetreuung weiterentwickeln und fördern und das Programm „Sprach-Kitas“ weiterentwickeln und verstetigen.“

Die JFMK hat sich erneut zuletzt am 12/13.05.2022 zur erforderlichen finanziellen Unterstützung bei der Kindertagesförderung durch den Bund einvernehmlich verständigt: Es wurde begrüßt, dass das Gute-KiTa-Gesetz über 2022 hinaus fortgesetzt werden soll und auf den Beschluss vom 25.02.2022<sup>8</sup> hingewiesen. Um gleichwertige Entwicklungs- und Bildungschancen unabhängig vom Lebensort zu ermöglichen, bedarf es einer dauerhaften finanziellen Unterstützung der Länder durch den Bund, die strukturell sichergestellt ist und Kostensteigerungen berücksichtigt.<sup>9</sup>

Auch in Sachsen-Anhalt nimmt die frühkindliche Bildung und Kinderförderung einen wichtigen Schwerpunkt in der Regierungsarbeit ein, der im Koalitionsvertrag zwischen CDU, SPD und FDP für die 8. Wahlperiode des Landtages von Sachsen-Anhalt wie folgt aufgenommen wurde (dort Seite 111):

„Mit einem flächendeckenden Netz an Kindertageseinrichtungen, dem Rechtsanspruch auf eine ganztägige Kinderbetreuung und hoher Qualität in der frühkindlichen Bildung bietet Sachsen-Anhalt eine sehr gute Grundlage, um Bildungswege zu eröffnen und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu ermöglichen. Diesen Standortvorteil werden wir sichern und weiterentwickeln.“

Die Maßnahmen des in der vergangenen Legislaturperiode erneuerten Kinderförderungsgesetzes werden weiterhin Bestand haben. Wir haben Familien bei den Beiträgen deutlich entlastet und mehr Fachkräfte in die Kitas gebracht. Wer mehrere Kinder in Kindergarten und/oder Krippe hat, zahlt nur für das älteste Kind. Seit Jahresbeginn 2020 entfallen mit Hilfe des Gute-Kita-Gesetzes zudem die Beiträge für alle Geschwisterkinder, die Krippe oder Kindergarten besuchen, wenn ein Geschwisterkind im Hort betreut wird. Wir werden diese Entlastungen dauerhaft absichern. Die derzeit im Rahmen des Gute-Kita-Gesetzes finanzierten Maßnahmen sollen auch bei möglichem Wegfall der Bundesmittel in 2023 verlässlich weitergeführt werden. Bei Ausweitung des Gute-Kita-Gesetzes werden wir – sofern zulässig – diese zusätzlichen Mittel primär für Beitragsentlastungen einsetzen.“

---

<sup>5</sup> [KitaFinHÄndG](#)

<sup>6</sup> [Weitere Informationen und Zahlen des BMFSFJ](#)

<sup>7</sup> [JFMK-Umlaufbeschluss 03/21 vom 12.04.2021](#)

<sup>8</sup> [JFMK-Umlaufbeschluss 03/22 vom 25.02.2022](#)

<sup>9</sup> [JFMK-Beschluss vom 12./13.05.2022 \(dort TOP 7.2\)](#)

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat zuletzt in seiner Sitzung am 07.09.2022 zum Thema „Daseinsvorsorge für die Jüngsten stärken: Qualität der Kindertagesbetreuung weiter ausbauen und Fachkräfte der Kindertagesbetreuung entlasten“ einen Antrag der Fraktion Die Linke in LT-Drucksache 8/1569<sup>10</sup> debattiert; dieser wurde einstimmig dem Ausschuss für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung zur Beratung überwiesen.

Der Entschließungsantrag der Länder wurde in der 1025. Sitzung des Bundesrates am 07.10.2022 den Ausschüssen zur Beratung zugewiesen.

### **Zum Verfahren im Bundesrat**

Der federführende *Ausschuss für Frauen und Jugend*, der *Ausschuss für Familie und Senioren* sowie der *Ausschuss für Kulturfragen* empfehlen dem Bundesrat, die Entschließung zu fassen.

Der Bundesrat hat darüber zu entscheiden, ob er die Entschließung fasst.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-84 an Frau Wiese.**

---

<sup>10</sup> LT-Drucksache 8/1569 und LT-Plenarprotokoll (dort TOP 28, u. a. Rede von Ministerin Petra Grimm-Benne)

**TOP 16: Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze - Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz)**  
**- BR-Drucksache 456/22 -**

***Zustimmungsgesetz***

**Inhalt der Vorlage**

Mit dem Gesetzesentwurf beabsichtigt die Bundesregierung die Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) grundlegend weiterzuentwickeln. Die zentralen Regelungen im Gesetzesentwurf sind:

- **Änderung der Fortschreibung der Regelbedarfe**  
Die Berechnung der Regelbedarfe wird auf eine neue Grundlage gestellt. Die Bedarfe sollen künftig nicht mehr rückwirkend, sondern im Voraus an die Teuerungsraten angepasst werden. Dazu werden zusätzlich die aktuell verfügbaren Daten über die regelbedarfsrelevante Preisentwicklung berücksichtigt. Die Regelbedarfe für das kommende Jahr wurden bereits entsprechend berechnet. Ab 01.01.2023 soll etwa ein alleinstehender Erwachsener 502 Euro erhalten (53 Euro mehr als bisher).
- **Einführung des Bürgergeldes**  
Mit der Einführung des Bürgergeldes sollen sich Menschen im existenzsichernden Leistungsbezug stärker auf Qualifizierung, Weiterbildung und Arbeitsuche konzentrieren können.
- **Karenzzeiten für Wohnen und Vermögen**  
In den ersten zwei Jahren des Bürgergeldbezuges soll eine so genannte Karenzzeit gelten. Das heißt:
  - Die Kosten für Unterkunft und Heizung werden in tatsächlicher Höhe anerkannt und übernommen.
  - Vermögen wird nicht berücksichtigt, sofern es nicht erheblich ist.
  - Ist die Karenzzeit abgelaufen, wird eine entbürokratisierte Vermögensprüfung durchgeführt.
- **Verbesserungen bei der Vermögensfreistellung**  
Die nach Ablauf der Karenzzeit durchzuführende Vermögensprüfung soll deutlich entbürokratisiert werden. Die Freibeträge für die Bürgergeldbeziehenden sollen angehoben werden.
- **Erhöhte Freibeträge für Schülerinnen und Schüler, Studierende, Auszubildende und Erwachsene**  
Sie sollen künftig einen größeren Teil ihres selbstverdienten Geldes behalten können. Die Freibeträge für Hinzuverdienste sollen auf 520 Euro erhöht werden.
- **Einführung eines Plans zur Verbesserung der Teilhabe (Kooperationsplan)**  
Die bisherige Eingliederungsvereinbarung soll durch einen Kooperationsplan abgelöst, der von den Leistungsberechtigten und den Integrationsfachkräften der Bundesanstalt für

Arbeit gemeinsam erarbeitet wird. Dieser Plan dient dann als so genannter „roter Faden“ im Eingliederungsprozess und ist damit ein Kernelement des künftigen Bürgergeld-Gesetzes. Mit Abschluss des Kooperationsplans gilt eine Vertrauenszeit. Lediglich wiederholte Meldeversäumnisse werden sanktioniert (mit maximal 10 Prozent Leistungsminderung).

- **Ganzheitliche Betreuung (Coaching)**  
Eine umfassende Betreuung soll Leistungsberechtigten helfen, die aufgrund vielfältiger individueller Probleme besondere Schwierigkeiten haben, Arbeit aufzunehmen.
- **Abschaffung des Vermittlungsvorrangs**  
Der Vermittlungsvorrang in Arbeit soll abgeschafft werden. Stattdessen ist vorgesehen, Geringqualifizierte zu unterstützen, eine abgeschlossene Berufsausbildung zu erreichen, um ihnen den Zugang zum Fachkräftearbeitsmarkt zu öffnen.
- **Einführung eines Weiterbildungsgeldes, Entfristung der Weiterbildungsprämie**  
Um Anreize zu schaffen, Geringqualifizierte auf dem Weg zu einer abgeschlossenen Berufsausbildung zu unterstützen, sollen Teilnehmende an einer berufsabschlussbezogenen Weiterbildung einen monatlichen Zuschuss in Höhe von 150 Euro erhalten, wenn sie zuvor arbeitslos waren oder als Beschäftigte aufstockende Leistungen beziehen.
- **Entfristung des Sozialen Arbeitsmarktes**  
Besonders arbeitsmarktfernen Menschen soll soziale Teilhabe durch längerfristige öffentlich geförderte Beschäftigung ermöglicht und Übergänge in ungeforderte Beschäftigung geschaffen werden. Bislang ist diese Regelung bis 31.12.2024 befristet. Diese Befristung soll entfristet werden.
- **Umsetzung der Maßgaben des Bundesverfassungsgerichts - Neuregelung der Leistungsminderungen im SGB II**  
Die vom Bundesverfassungsgericht geforderte Neuregelung der Leistungsminderungen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende soll nun umgesetzt werden. Wer Termine nicht wahrnimmt, muss auch weiterhin mit Sanktionen rechnen. Leistungsminderungen wegen wiederholter Pflichtverletzungen und Meldeversäumnisse sollen dann höchstens 30 Prozent des maßgebenden monatlichen Regelbedarfs betragen. Kosten der Unterkunft und Heizung sollen nicht gemindert werden. Von einer Leistungsminderung soll abgesehen werden, wenn sie im konkreten Einzelfall zu einer außergewöhnlichen Härte führen würde. Die verschärften Sonderregelungen für die unter 25-Jährigen sollen entfallen.

Das Gesetz soll hauptsächlich am 01. Januar 2023 in Kraft treten. Einige Regelungen treten zu späteren Zeitpunkten in Kraft.

### **Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt**

Respekt, soziale Sicherheit, Bürokratieabbau – mit diesen Argumenten wirbt der Bundesminister für Arbeit und Soziales (BMAS), Hubertus Heil, seit Juli 2022 für das Bürgergeld, das das bisherige „Hartz IV“ ablösen soll. Derzeit erhalten rund 5,4 Millionen Menschen in Deutschland Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Mit dem neuen Gesetz soll aus der Grundsicherung ein modernes, zielgerichtetes Bürgergeld werden. Gleichzeitig sollen für rund 74.000 Beschäftigte in 405 Jobcentern bessere Rahmenbedingungen für ihre Arbeit geschaffen werden. Gleichzeitig

werden mit der Reform 30 Einzelvorhaben aus dem Koalitionsvertrag zwischen SPD, Bündnis 90/ Die Grünen und FDP für die 20. Wahlperiode des Deutschen Bundestages umgesetzt.

„Hilfebedürftigkeit kann jede und jeden treffen, ob durch Krankheit, Arbeitslosigkeit oder andere Schicksalsschläge“, erklärte Bundesminister Heil. „Mit der Einführung des Bürgergelds setzen wir hier ein starkes Signal für Sicherheit und mehr Respekt.“<sup>11</sup>

Kritik am neuen Bürgergeld kommt insbesondere von der CDU/ CSU und mehreren Wirtschaftsverbänden. Sie werfen der Koalition vor, falsche Anreize zu setzen. Aus dem Bereich des Handwerks wird gemahnt, dass der Abstand zwischen Geringverdienenden und Menschen mit Bürgergeld groß genug bleiben müsse. Der Präsident der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände e. V., Dr. Rainer Dulger, hält es für eine arbeitsmarktpolitisch "fatale Wegmarke, wenn keine Brücken ins Arbeitsleben, sondern ins Sozialtransfersystem geschlagen" würden.<sup>12</sup> Yasmin Fahimi, Vorsitzende des Deutschen Gewerkschaftsbundes, hält dem entgegen, dass gerade durch den höheren Mindestlohn die Abstände zwischen Leistungsbeziehenden und unteren Einkommen bei mehreren Hundert Euro im Monat verblieben.<sup>13</sup>

Auch die Mittelstands- und Wirtschaftsunion, Landesverband Sachsen-Anhalt, lehnt die Einführung des Bürgergelds ab: Die Grundsicherung beruhe auf dem Prinzip vom „Fördern und Fordern“. Es habe sich bewährt. Das so genannte „Hartz IV“ habe geholfen, die Massenarbeitslosigkeit in Deutschland zu beenden. Arbeitslose würden bei der Arbeitsuche auch bisher unterstützt. Wer sich nicht um Arbeit bemühe, würde sanktioniert. Dieses Erfolgsmodell würde jetzt von der Ampel beendet. Es drohen fatale Konsequenzen.<sup>14</sup>

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung am 13.10.2022 erstmals beraten und federführend dem Ausschuss für Arbeit und Soziales zur weiteren Beratung überwiesen.<sup>15</sup>

## Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* empfiehlt dem Bundesrat eine umfangreiche Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf. Diese umfasst insbesondere folgende Aspekte:

- Zum Gesetzentwurf allgemein:  
Vor dem Hintergrund der aktuellen Preisentwicklung begrüßt der Ausschuss die Anhebung der Regelsätze ab 01.01.2023 und befürwortet die Umstellung auf die vorausschauende Inflationsberechnung zur Fortschreibung der Regelbedarfe als geeignet, steigende Preisentwicklungen stärker und schneller zu berücksichtigen. Der Ausschuss unterstützt den Wegfall des Vermittlungsvorranges, um die Hilfebedürftigkeit damit perspektivisch langfristig zu überwinden, und er unterstreicht die Bedeutung von Weiterbildung und Qualifizierung über die gesamte Dauer der Erwerbsfähigkeit. Sinnvolle Anreize sind die Entfristung der Prämienregelungen für den erfolgreichen Abschluss der Zwischen- oder

---

<sup>11</sup> [BMAS zum Bürgergeld](#)

<sup>12</sup> [welt.de vom 14.09.2022](#)

<sup>13</sup> [handelsblatt.com vom 09.10.2022](#)

<sup>14</sup> [dubisthalle.de vom 16.09.2022](#)

<sup>15</sup> [BT-Plenarprotokoll \(dort TOP 7\)](#)

Abschlussprüfung sowie das monatliche Weiterbildungsgeld. Gleichzeitig soll die Bundesregierung aufgefordert werden, die mit dem Gesetz verbundenen Kostenfolgen zu überprüfen und etwaige Mehrkosten der Länder und Kommunen zu refinanzieren.

- **Änderungen in den Regelungen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II):**  
Um erwerbsfähige Leistungsbeziehende dauerhaft aus dem Leistungsbezug des SGB II zu führen, werden Verbesserungen bei den Regelungen zum Hinzuverdienst gefordert. Auch soll es Änderungen bei der Berücksichtigung von Vermögen geben, insbesondere bei der Altersvorsorge, wenn sie nach Bundesrecht ausdrücklich als Altersvorsorge gefördert wird. Ein weiterer Themenkomplex betrifft Empfehlungen zu den Karenzzeiten. So soll z. B. der Neubeginn der Karenzzeit für Vermögen dem Neubeginn der Angemessenheitsprüfung bei Kosten für Unterkunft und Heizung angeglichen werden. Außerdem sollen die tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft aber nicht die tatsächlichen Heizkosten während der zweijährigen Karenzzeit übernommen werden. Des Weiteren empfiehlt der Ausschuss, die Regelung zum „Sozialen Arbeitsmarkt“ weiterzuentwickeln. Um eine verbesserte Inanspruchnahme des Qualifizierungsbudgets zu erreichen, sollte eine Erhöhung der Zuschüsse zu den Weiterbildungskosten auf bis zu 5.000 Euro vorgenommen werden.
- **Änderungen in den Regelungen zur Sozialhilfe (SGB XII):**  
Hierzu gibt es Empfehlungen für verschiedene Anpassungen: So soll es einen Mehrbedarf für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung auch für Beschäftigte in Werkstätten für behinderte Menschen in ausgelagerten Arbeitsplätzen geben. Dem geschützten Vermögen sollen neben Kraftfahrzeugen auch sonstige angemessene Fortbewegungsmittel zugerechnet werden.

Der *Ausschuss für Familie und Senioren* empfiehlt dem Bundesrat u. a. die Ergänzung einer Bagatellgrenze für Erstattungsforderungen von insgesamt weniger als 50 Euro für die Gesamtheit der Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft.

Der *Finanzausschuss* weist darauf hin, dass das dritte Entlastungspakt des Bundes zu hohen strukturellen Belastungen der Länder führe und die Länder ihren Beitrag zu diesem nur leisten können, wenn eine Verständigung über die Höhe einer tragbaren Länderbelastung erfolge und es zu einer deutlichen Reduzierung der Belastung der Länder durch den Bund komme. Dies entspricht der Stellungnahme des Bundesrates zu den weiteren Gesetzesvorhaben der Bundesregierung zur Entlastung von Bürgerinnen und Bürgern und Unternehmen (TOP 17, TOP 18, TOP 19 und TOP 23).

Der *Gesundheitsausschuss* fordert, den Faktor der monatlichen Bezugsgröße für Beiträge von Leistungsempfängenden zur gesetzlichen Krankenversicherung so zu bemessen, dass die entsprechenden Beitragseinnahmen deren voraussichtliche Ausgaben (inklusive derer für Familienversicherte) decken.

Der *Wirtschaftsausschuss* schlägt insbesondere die Streichung einer zweijährigen Privilegierung für Leistungsempfängende, die bereits pandemiebedingt vom erleichterten Zugang profitiert haben, vor. Auch sollte die Übernahme der tatsächlichen Kosten für Unterkunft und Heizung in der Karenzzeit, analog zur Karenzzeit beim Vermögenseinsatz, durch eine Erheblichkeitsgrenze begrenzt werden: Die Übernahme der tatsächlichen Aufwendungen sollte nur anerkannt werden, soweit diese nicht erheblich über dem Durchschnitt liegen.

In der Stellungnahme des *Ausschusses für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung* wird im Wohngeldgesetz eine Folgeänderung empfohlen.

Der *Ausschuss für Frauen und Jugend* sowie der *Ausschuss für Kulturfragen* empfehlen dem Bundesrat hingegen, keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Im *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* ist eine Empfehlung an den Bundesrat nicht zustande gekommen.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu befinden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-41 an Frau Hofmann.**



**TOP 17: Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2022 (JStG 2022)  
- BR-Drucksache 457/22 -*****Zustimmungsgesetz*****Inhalt der Vorlage**

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung enthält, wie bei Jahressteuergesetzen üblich, eine Vielzahl von Regelungen, die sich im Laufe der Zeit als notwendig oder geboten herausgestellt haben. Dazu gehören auch notwendige Anpassungen aufgrund des EU-Rechts oder auch aufgrund der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesfinanzhofs. Es sollen 13 Gesetze und drei Verordnungen geändert werden. Zu erwähnen sind an dieser Stelle folgende Regelungen:

- Schaffung einer Rechtsgrundlage zum Aufbau eines direkten Auszahlungsweges für öffentliche Leistungen unter Nutzung der steuerlichen Identifikationsnummer (§ 139b der Abgabenordnung, AO). Damit würde z. B. die Auszahlung des geplanten so genannten Klimageldes ermöglicht, mit dem der künftige Anstieg des CO<sub>2</sub>-Preises kompensiert werden soll.
- Modernisierung des Abzugs von Aufwendungen für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit in der häuslichen Wohnung (§ 4 Absatz 5 des Einkommensteuergesetzes, EStG): Beim häuslichen Arbeitszimmer soll der Höchstbetrag für die abziehbaren Aufwendungen von 1.250 Euro in einen Pauschbetrag umgewandelt, und bei der so genannten Home-office-Pauschale von 5 Euro je Kalendertag häuslicher Tätigkeit der Höchstbetrag von 600 Euro auf 1.000 Euro angehoben werden.
- Einführung einer Ertragsteuerbefreiung für bestimmte Photovoltaikanlagen und des Nullsteuersatzes mit Vorsteuerabzug bei der Umsatzsteuer für die Lieferung und Installation von Photovoltaikanlagen. Zudem ist die Erweiterung der Beratungsbefugnis von Lohnsteuerhilfevereinen im Zusammenhang mit steuerbefreiten Photovoltaikanlagen vorgesehen.
- Anhebung des linearen AfA-Satzes für die Abschreibung von Wohngebäuden, die nach dem 30.06.2023 fertiggestellt werden, von 2 Prozent auf 3 Prozent (§ 7 Absatz 4 EStG).
- Vollständiger Sonderausgabenabzug für Altersvorsorgeaufwendungen (§ 10 Absatz 3 EStG) bereits ab 2023 (bisher 2025).
- Erhöhung des Sparer-Pauschbetrags (§ 20 Absatz 9 EStG) von 801 Euro auf 1.000 Euro ab 2023. Die Erhöhung ist von den Kreditinstituten zu berücksichtigen (§ 52 Absatz 43 EStG), so dass allein aus diesem Grund ein erteilter Freistellungsauftrag nicht geändert werden muss.
- Anhebung des Ausbildungsfreibetrags (§ 33a Absatz 2 EStG) für ein sich in Berufsausbildung befindendes, auswärtig untergebrachtes und volljähriges Kind, für das ein Anspruch auf den Kinderfreibetrag oder Kindergeld besteht, von 924 Euro auf 1.200 Euro 2023.

- Steuerfreistellung des Grundrentenzuschlags (§ 3 Nummer 14a EStG) mit Wirkung vom 01.01.2021.
- Verfahrensverbesserungen bei der Riester-Förderung für Personen, die wegen der Anrechnung von Kindererziehungszeiten bei gesetzlichen Rentenversicherungsträgern dem förderberechtigten Personenkreis angehören.

Das Gesetz soll grundsätzlich am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

### **Zum Verfahren im Bundesrat**

Der federführende *Finanzausschuss* empfiehlt dem Bundesrat zunächst, zu dem Gesetzentwurf allgemein Stellung zu nehmen. Er soll darauf hinweisen, dass das dritte Entlastungspaket des Bundes zu hohen strukturellen Belastungen der Länder führe. Er soll die Mitverantwortung der Länder festhalten, einen angemessenen Beitrag zur Abmilderung der Folgen der hohen Energiepreise zu leisten. Er soll aber auch betonen, dass die Länder ohne eine nachhaltige Beeinträchtigung bei der Finanzierung ihrer übrigen notwendigen Aufgaben einen solchen Beitrag nur leisten könnten, wenn eine Verständigung über die Höhe einer tragbaren Länderbelastung erfolge und es zu einer deutlichen Reduzierung der Belastung der Länder durch den Bund komme. Der Bundesrat soll einen Gesamtvorschlag anmahnen, der neben einer Nachfolgeregelung für das 9-Euro-Ticket die Erhöhung der Mittel für den öffentlichen Personennahverkehr, die vollständige Übernahme der Wohngeldausgaben durch den Bund, Zuweisungen des Bundes für die Kostensteigerungen in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen sowie die Bundesbeteiligung an den Flüchtlingskosten umfassen soll.

Er empfiehlt dem Bundesrat des Weiteren, sich für eine monatsbezogene Berücksichtigung der Arbeitszimmerpauschale auszusprechen und um Prüfung einer ergänzenden Regelung im Falle der Nutzung eines Arbeitszimmers durch mehrere Personen zu bitten. Er soll sich auch für die Erhöhung der Grenze für sofort absetzbare geringwertige Wirtschaftsgüter von 800 Euro auf 1.000 Euro aussprechen. Der Bundesrat soll eine Änderung des Körperschaftsteuer- und des Gewerbesteuergesetzes vorschlagen, um eine Steuerbefreiung auch der verselbständigten Investitionsbank Sachsen-Anhalt zu verankern. Er soll auch fordern, im Zusammenhang mit der Umsatzsteuerbefreiung für sportliche Veranstaltungen von gemeinnützigen Organisationen den Steuerbefreiungsrahmen in der europäischen Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie im Sinne der betroffenen Sportvereine auszulegen und national umzusetzen. Ferner soll er unter Bezugnahme auf den Koalitionsvertrag der die Bundesregierung tragenden Parteien darum bitten, die in der AO geregelte Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen um die Pflicht zur Mitteilung innerstaatlicher Steuergestaltungen zu ergänzen. Der Bundesrat soll auch die geplante Schaffung einer Rechtsgrundlage für einen direkten Auszahlungsweg begrüßen, da die Möglichkeit, bürokratiearm und betrugssicher künftige öffentliche Leistungen direkt an die Bürgerinnen und Bürger auszahlen, dringend erforderlich sei, und die Bundesregierung darum bitten, die Umsetzung mit höchster Priorität voranzutreiben und bis spätestens Mitte des Jahres 2023 abzuschließen.

Der *Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz* und der *Wirtschaftsausschuss* empfehlen dem Bundesrat zu fordern, im weiteren Gesetzgebungsverfahren eine leicht administrierbare Anschlussregelung für die Ende dieses Jahres wegfallende Regelung zur Tarifermäßigung bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft vorzulegen. Auch soll er die Einführung einer Risikoausgleichsrücklage für land- und forstwirtschaftliche Betriebe als dringend notwendig bezeichnen, damit diese für schlechte Jahre selbst vorsorgen können.

Der *Wirtschaftsausschuss* empfiehlt dem Bundesrat darüber hinaus zu fordern, gesetzliche Regelungen zur zeitlichen Streckung des Anstiegs des steuerpflichtigen Anteils der Rente sowie zur jährlichen Dynamisierung des Rentenfreibetrags vorzulegen. Er soll sich dafür aussprechen, der Gastronomie- und Hotelleriebranche mit einer dauerhaften Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes langfristige Planungssicherheit zu gewähren und die Steuerermäßigung auch auf den getränkegeprägten Geschäftszweig auszudehnen. Ferner soll er zur Verbesserung der Investitionsbedingungen eine unbefristete Verlängerung der degressiven Abschreibung für bewegliche Anlagegüter und die Vorlage eines Gesetzentwurfs für die im Koalitionsvertrag angekündigte Investitionsprämie bzw. Superabschreibung fordern. Schließlich soll der Bundesrat auch fordern, einen Reformvorschlag für eine zukunftsfähige Ausgestaltung des Unternehmenssteuerrechts vorzulegen, der eine Absenkung der Steuerbelastung auf ein wettbewerbsfähiges Niveau von 25 Prozent und eine vollständige Abschaffung des Solidaritätszuschlags vorsieht.

Der *Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung* empfiehlt dem Bundesrat, sich dafür auszusprechen, den Grundrentenzuschlag in das Jahreseinkommen nach dem Wohngeldgesetz aufzunehmen, damit es durch den dort bestehenden Freibetrag und die vorgesehene Steuerfreistellung nicht zu einer nicht sachgerechten zusätzlichen Begünstigung komme.

Der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik*, der *Ausschuss für Familie und Senioren* sowie der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* empfehlen dem Bundesrat hingegen, keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-40 an Herrn Liedtke.**

**TOP 18: Entwurf eines Gesetzes zum Ausgleich der Inflation durch einen fairen Einkommensteuertarif sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen (Inflationsausgleichsgesetz - InflAusG) - BR-Drucksache 458/22 -**

***Zustimmungsgesetz***

**Inhalt der Vorlage**

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht im Wesentlichen folgende Rechtsänderungen vor:

- Durch Änderungen des Einkommensteuergesetzes (EStG) soll der Grundfreibetrag von 10.347 Euro auf 10.632 Euro (ab 2023) und 10.932 Euro (ab 2024) steigen. Zudem sollen zum Ausgleich der kalten Progression die Eckwerte des Einkommensteuertarifs 2023 und 2024 nach rechts verschoben werden. Von der Anpassung ausgenommen werden soll der Eckwert für den Steuersatz von 45 Prozent (sog. „Reichensteuer“); dieser soll weiterhin ab einem zu versteuernden Einkommen von 277.826 Euro gelten.
- Entsprechend soll auch der Höchstbetrag für die Abzugsfähigkeit von Leistungen an gesetzlich unterhaltsberechtigten Personen steigen. Für diesen soll rückwirkend ab 01.01.2022 auf die Höhe des jeweils geltenden Grundfreibetrags verwiesen werden.
- Der Kinderfreibetrag je Elternteil soll rückwirkend ab 01.01.2022 von 2.730 Euro auf 2.810 Euro angehoben werden und dann auf 2.880 Euro (2023) und 2.994 Euro (2024) steigen.
- Das Kindergeld nach dem EStG und dem Bundeskindergeldgesetz soll für 2023 und 2024 in einem Schritt ab 01.01.2023 für das erste und zweite Kind von jeweils 219 Euro auf 237 Euro und für das dritte Kind von 225 Euro auf ebenfalls 237 Euro angehoben werden. Das Kindergeld für das vierte und jedes weitere Kind soll unverändert bleiben.
- Durch Änderung des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995 soll die Erhöhung des Kinderfreibetrages bei der Bemessungsgrundlage für den Solidaritätszuschlag bei der Lohnsteuer nachvollzogen werden.

Das Gesetz soll grundsätzlich am 01.01.2023 in Kraft treten, die Erhöhung des Betrags der abziehbaren Unterhaltsleistungen und des Kinderfreibetrags mit Wirkung vom 01.01.2022 und Änderungen im Einkommensteuerrecht für 2024 ab 01.01.2024.

**Ergänzende Informationen**

Aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages vom 29.03.2012 legt die Bundesregierung alle zwei Jahre einen Bericht über die Höhe des von der Einkommensteuer freizustellenden Existenzminimums von Erwachsenen und Kindern (Existenzminimumbericht) sowie einen Bericht über die Wirkung der kalten Progression im Verlauf des Einkommensteuertarifs (Steuerprogressionsbericht) vor. Der 14. Existenzminimumbericht und der Fünfte Steuerprogressionsbericht liegen derzeit noch nicht vor. Dem Gesetzentwurf liegen insofern die Daten der Frühjahrsprojektion der Bundesregierung zugrunde, die u. a. für 2022 noch von einer Inflationsrate von 5,76 Prozent ausgeht. Im parlamentarischen Verfahren sollen eventuell erforderliche Anpassungen an die dann vorliegenden Berichtsergebnisse erfolgen.

Gemäß dem Steuerprogressionsbericht werden als kalte Progression Steuernehmeinnahmen bezeichnet, die entstehen, soweit Einkommenserhöhungen die Inflation ausgleichen und es in Folge des progressiven Einkommensteuertarifs bei somit unverändertem Realeinkommen zu einem Anstieg der Durchschnittsbelastung kommt.

Die letzte umfassende Anpassung von Grundfreibetrag, Einkommensteuertarif, Kinderfreibetrag und Kindergeld erfolgte für 2021 und 2022 durch das Zweite Familienentlastungsgesetz vom 01.12.2020<sup>16</sup>. Durch das Steuerentlastungsgesetz 2022 vom 23.05.2022<sup>17</sup> wurde insoweit allein der Grundfreibetrag für 2022 rückwirkend nochmals erhöht. Diese Erhöhung wird bei den Berechnungen im Rahmen dieses Gesetzgebungsvorhabens berücksichtigt.

### **Zum Verfahren im Bundesrat**

Der federführende *Finanzausschuss* empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Er soll darauf hinweisen, dass das dritte Entlastungspaket des Bundes zu hohen strukturellen Belastungen der Länder führe. Er soll die Mitverantwortung der Länder festhalten, einen angemessenen Beitrag zur Abmilderung der Folgen der hohen Energiepreise zu leisten. Er soll aber auch betonen, dass die Länder ohne eine nachhaltige Beeinträchtigung bei der Finanzierung ihrer übrigen notwendigen Aufgaben einen solchen Beitrag nur leisten könnten, wenn eine Verständigung über die Höhe einer tragbaren Länderbelastung erfolge und es zu einer deutlichen Reduzierung der Belastung der Länder durch den Bund komme. Der Bundesrat soll einen Gesamtvorschlag anmahnen, der neben einer Nachfolgeregelung für das 9-Euro-Ticket die Erhöhung der Mittel für den öffentlichen Personennahverkehr, die vollständige Übernahme der Wohngeldausgaben durch den Bund, Zuweisungen des Bundes für die Kostensteigerungen in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen sowie die Bundesbeteiligung an den Flüchtlingskosten umfassen soll.

Der *Ausschuss für Familie und Senioren* sowie der *Ausschuss für Frauen und Jugend* empfehlen dem Bundesrat, dahingehend Stellung zu nehmen, dass auch das Kindergeld für das vierte und jedes weitere Kind erhöht werden sollte und zwar von 250 Euro auf 262 Euro. Des Weiteren soll der Bundesrat die Bundesregierung bitten, im Zusammenhang mit dem geplanten Abwehrschirm auch Maßnahmen zur sozialen Unterstützung für Kinder, Jugendliche und Familien zu prüfen. Er soll insoweit feststellen, dass über Programme, die zur Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie geschaffen worden seien und sich bewährt hätten, schnell Hilfe geschaffen werden könnte, die tatsächlich ankomme und den gesellschaftlichen Zusammenhalt in der Krise stärke.

Der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* empfiehlt dem Bundesrat hingegen, keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-40 an Herrn Liedtke.**

---

<sup>16</sup> BGBl. I Seite 2616

<sup>17</sup> BGBl. I Seite 749

**TOP 20: Entwurf eines Gesetzes zur Pflegepersonalbemessung im Krankenhaus sowie zur Anpassung weiterer Regelungen im Krankenhauswesen und in der Digitalisierung (Krankenhauspflegeentlastungsgesetz - KHPfIEG) - BR-Drucksache 460/22 -**

***Einspruchsgesetz***

**Inhalt der Vorlage**

Mit dem Gesetzentwurf beabsichtigt die Bundesregierung zum einen, eine Reihe von bestehenden gesetzlichen Regelungen bzw. von Vorgaben für Vereinbarungen der Selbstverwaltungspartner im Bereich der stationären Versorgung zu modifizieren. Neben der Änderung des SGB V (Gesetzliche Krankenversicherung) beinhaltet der Entwurf eines Artikelgesetzes Änderungen des Krankenhausentgeltgesetzes, der Digitale Gesundheitsanwendungen-Verordnung, des Krankenhausfinanzierungsgesetzes, der Bundespflegegesetzverordnung, der Krankenhausstrukturfonds-Verordnung, des Implantateregistergesetzes sowie des MDK-Reformgesetzes.

Wesentliche Kernvorhaben sind,

- kurzfristig eine bedarfsgerechte Personalsituation in der stationären Krankenpflege „am Bett“ zu erreichen und die Vorgaben zur Personalbesetzung auf bettenführenden Stationen der somatischen Versorgung unter Berücksichtigung des Konzeptes der Pflegepersonalregelung PPR 2.0 (PPR 2.0) bis 30.11.2023 per Verordnung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) festzulegen. Der neue § 137I SGB V sieht hierfür die dafür erforderliche Rechtsgrundlage sowie eine Verordnungsermächtigung für das BMG vor, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen (BMF), ohne Zustimmung des Bundesrates nähere Regelungen zu treffen. Die Vorgaben sollen von repräsentativ ausgewählten Krankenhäusern in 2023 erprobt und ab 01.01.2024 in allen Krankenhäusern umgesetzt werden. Ab 2025 soll es dann als dritte Stufe der Einführung eine Konvergenzphase für die Personalbemessung vergleichbarer Stationen geben.
- den Stau bei den jährlichen Verhandlungen der Pflegebudgets sowohl in somatischen Krankenhäusern, als auch in der stationären psychiatrischen und psychosomatischen Versorgung aufzulösen. Hierzu sollen Regelungen ergänzt werden, die den Grundsatz der Prospektivität stärken und zeitnahe Verhandlungen gewährleisten sollen.
- den Krankenkassen zur Verwaltungsvereinfachung zu ermöglichen, per elektronischer Datenübertragung Aufschläge bei Rückforderungen geltend zu machen, die wegen Unterschreitung einer Quote von 60 Prozent unbeanstandeter Abrechnungen von den Krankenhäusern zu zahlen sind. Zudem soll klargestellt werden, dass Krankenkassen erst mit Wirkung ab 01.01.2022 die Medizinischen Dienste (MD) im Ausnahmefall mit Prüfungen über die quartalsbezogene Prüfquote hinaus beauftragen können. Eine weitere Änderung zum Schwerpunkt „Abrechnungen“ soll künftig sicherstellen, dass die Rechtmäßigkeitsprüfung einer Krankenhausabrechnung durch den MD und im Rahmen der einzelfallbezogenen Erörterung zwischen Krankenhaus und Krankenkasse auf einer identischen Datengrundlage zu erfolgen hat.

- eine Ausnahmeregelung für die Prüfung von Strukturmerkmalen einzuführen, wonach Krankenhäuser erstmalig erbrachte vergütungsrelevante Leistungen des Operationen- und Prozeduren-Schlüssels (OPS) abrechnen können, bevor der MD die Einhaltung der OPS-Strukturmerkmale begutachtet hat.
- Klarstellungen zum Antrags- und Nachweisverfahren für Mittel aus dem Krankenhaus-zukunftsfonds sowie dem Bundesamt für Soziale Sicherung zu ermöglichen, eventuellen zusätzlichen Verwaltungsaufwand aus nicht in Anspruch genommenen Fondsmitteln zu decken. Zudem werden Datenerhebungen für die Evaluation und Begleitforschung zu diesem Fonds verschoben und erweitert, die Teilnahme an der Evaluation für geförderte Krankenhäuser stärker in der Nachweisprüfung berücksichtigt sowie ermöglicht, durch begleitende Forschung künftige Bedarfe für die digitale Transformation im Krankenhausbereich zu identifizieren und geeignete Strategien zur Weiterentwicklung aufzuzeigen.
- mit einer Änderung beim Fixkostendegressionsabschlag (FDA) mit Wirkung vom 29.10. 2020 auszuschließen, dass der für 2020 vereinbarte Leistungsanstieg bei der Ermittlung des FDA sowohl für 2020 als auch für 2021 zugrunde gelegt und damit doppelt berücksichtigt wird.
- neben steigenden künftig auch sinkende Krankenhausleistungen bei der Vereinbarung der Landesbasisfallwerte nicht mehr zu berücksichtigen.

Des Weiteren sind Regelungen im Gesetzentwurf vorgesehen, die Digitalisierung im Gesundheitswesen weiter voranzutreiben, so z. B. zur besseren Einbindung von Komponenten und Diensten der Telematikinfrastruktur (TI) in die Primärsysteme, zur Nutzbarmachung von TI-Anwendungen durch Unternehmen der privaten Krankenversicherung, zur Nutzung des elektronischen Rezepts oder zur besseren Nutzbarkeit Medizinischer Informationsobjekte der elektronischen Patientenakte in den Primärsystemen von Leistungserbringenden.

Außerdem soll der bisherige Sachverständigenrat zur Begutachtung der Entwicklung im Gesundheitswesen (SVR) mit dem neuen Namen „Sachverständigenrat Gesundheit und Pflege“ nicht nur eine neue Bezeichnung erhalten und den Bereich der Pflege sachgerecht in seiner Arbeit abbilden. Dem SVR sollen auch flexiblere Möglichkeiten übertragen werden, aktuelle Themen in Gutachten aufzugreifen und eine zeitnahe wissenschaftliche Politikberatung zu leisten.

Das Gesetz soll – mit den o. g. Ausnahmen – am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

### **Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt**

Die PPR 2.0 wurde vom Deutschen Pflegerat e. V., der Deutschen Krankenhausgesellschaft e. V. und der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) gemeinsam als Übergangsinstrument auf dem Weg zu einer sachgerechten Personalbemessung für die Pflege in Krankenhäusern entwickelt. Nachdem das Konzept 2020 dem BMG sowie in den fachpolitischen Kreisen vorgestellt worden war, gab es in der 19. Wahlperiode des Deutschen Bundestages zwar noch Oppositionsinitiativen, jedoch keine Gesetzgebung zur Umsetzung des Konzepts mehr.

Im Koalitionsvertrag zwischen SPD, Bündnis 90/ Die Grünen und FDP für die 20. Wahlperiode des Deutschen Bundestages ist vorgesehen (dort Seite 81):

„Der Dramatik der Situation in der Pflege begegnen wir mit Maßnahmen, die schnell und spürbar die Arbeitsbedingungen verbessern. Kurzfristig führen wir zur verbindlichen Personalbemessung im Krankenhaus die Pflegepersonalregelung 2.0. (PPR 2.0) als Übergangsinstrument mit dem Ziel eines bedarfsgerechten Qualifikationsmixes ein.“

Grunddaten zu Krankenhäusern und dem dort beschäftigten Personal in Sachsen-Anhalt – darunter auch zu Pflegekräften – können den jährlich erscheinenden Berichten des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt entnommen werden. Der jüngste Bericht mit Daten aus 2019 wurde im November 2021 veröffentlicht.<sup>18</sup>

Wegen der Eilbedürftigkeit wurde der Gesetzentwurf durch die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag parallel zugeleitet.

### **Zum Verfahren im Bundesrat**

Der federführende *Gesundheitsausschuss* empfiehlt dem Bundesrat eine Stellungnahme, die sich überwiegend auf den neuen § 137I SGB V bezieht. Im Fokus stehen dabei Änderungen an den Vorgaben zur Personalbemessung selbst, eine stärkere Einbeziehung der Länder in den Informationsfluss zwischen den Krankenhäusern und dem Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus sowie eine differenziertere und ggf. gestufte Ausgestaltung von Sanktionen. Zudem schlägt er vor, das Erfordernis des Einvernehmens mit dem BMF aus der Verordnungsermächtigung zu streichen und die Zustimmung des Bundesrates zu ergänzen.

Weiterhin wird gefordert, den Zeitpunkt für den Beginn der Einführungsphase ab 01.01.2024 auf „frühestens 01.03.2024“ zu verschieben. Grundsätzlich löse die Personalbemessung nicht das Problem des Personalmangels und da nicht zeitgleich mit der Einführung der PPR 2.0 die Pflegepersonaluntergrenzen-Verordnung aufgehoben werde, sei zudem bürokratischer Doppelaufwand zu befürchten.

Weitere Änderungsvorschläge des *Gesundheitsausschusses* betreffen die Information der Länder über eingereichte OPS-Prüfaufträge, Änderungen im Zusammenhang mit Abrechnungsprüfungen, eine Regelung zur Refinanzierung der Personalkosten approbierter Psychotherapeutinnen und -therapeuten während der Weiterbildungsphase in der stationären Versorgung, gekoppelt an die Zahlung tariflicher Entgelte. Nicht zuletzt soll im Infektionsschutzgesetz eine Ausnahme von der Maskenpflicht ergänzt werden, und zwar für Bewohnerinnen und Bewohner sowie pflegebedürftige Gäste von Senioren- und Pflegeheimen sowie Menschen, die in Einrichtungen der Eingliederungshilfe leben, arbeiten oder betreut werden. Die Ausnahme soll auch in Gemeinschaftsräumen gelten. Zudem sollen die Länder Ausnahmen von der Maskenpflicht für weitere Personengruppen festlegen können.

Der *Ausschuss für Kulturfragen* spricht sich in seiner Empfehlung für eine Stellungnahme zum Gesetzentwurf dafür aus, Regelungen zur Änderung des Krankenhausentgeltgesetzes zu streichen, da die dort vorgesehenen Fristen und Sanktionen den Verlauf von Budgetverhandlungen verkomplizieren würden. Daneben empfiehlt auch der *Gesundheitsausschuss* Streichungen von Regelungen zu den Fristen und zur Sanktionierung.

---

<sup>18</sup> Statistischer Bericht 2019



Der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* empfiehlt dem Bundesrat hingegen, keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu befinden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-30 an Frau Richter.**

**TOP 23: Entwurf eines Gesetzes zur Erhöhung des Wohngeldes  
(Wohngeld-Plus-Gesetz)  
- BR-Drucksache 483/22 -**

***Zustimmungsgesetz***

**Inhalt der Vorlage**

Als Teil des dritten Entlastungspakets hat die Bundesregierung die Verbesserung des Leistungsniveaus und damit die Ausweitung des Wohngeldes auf einen stark erweiterten Empfängerkreis beschlossen. Dieser soll von bisher (Ende 2020) rund 600.000 Wohngeldhaushalte<sup>19</sup> auf zwei Millionen anwachsen und ist nach Schätzungen des Bundes mit Mehrkosten für die Länder in Höhe von 1.850 Millionen Euro und Entlastungen für die Kommunen in Höhe von 158 Millionen Euro verbunden.

Das Ziel des Wohngeldes ist die wirtschaftliche Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens. Dieses Ziel kann vor dem Hintergrund der Erfordernisse zur umfassenden energetischen Sanierung des Gebäudebestandes und angesichts der stark steigenden Energiepreise aktuell nicht erreicht werden. Daher soll dem u. a. mit der Änderung des Wohngeldgesetzes begegnet werden.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung enthält drei Komponenten zur Leistungsverbesserung:

- Durch Einführung einer dauerhaften Heizkostenkomponente im Wohngeld sollen angesichts der sehr stark steigenden Preise für Heizenergie die Heizkostenbelastungen der Haushalte berücksichtigt werden.
- Durch eine Klimakomponente soll den zunehmenden Mieterhöhungen aufgrund energetischer Sanierungen Rechnung getragen werden. Diese fließt unabhängig vom energetischen Standard, dadurch im Vollzug recht einfach, als Zuschlag auf die Höchstbeträge der zu berücksichtigenden Miete oder Belastung in die Wohngeldberechnung ein.
- Eine ergänzende Anpassung der Wohngeldformel soll auch an den Einkommensrändern des Wohngeldes eine durchschnittliche Wohnkostenbelastung von rund 40 Prozent gewährleisten und zusätzlichen Haushalten einen Anspruch auf Wohngeld ermöglichen.

Wie bei jeder strukturellen Wohngeldreform erfolgt auch bei dieser Reform eine Neuordnung der Gemeinden und Kreise zu den Mietenstufen des Wohngeldes. Neben Leistungsverbesserungen enthält die Wohngeldreform folgende Elemente, die nach Intention des Bundes sowohl dem vereinfachten und beschleunigten Bezug des Wohngeldes als auch der Entlastung der Verwaltung dienen sollen:

- Vorläufige Gewährung von Wohngeld als Vorschuss mit anschließender Überprüfung und unter Vorbehalt der Rückforderung,
- Verlängerung des Bewilligungszeitraums auf bis zu 18 Monate insbesondere bei gleichbleibenden Verhältnissen und

---

<sup>19</sup> Statistisches Bundesamt

- Verkürzung des Zurechnungszeitraumes bei einmaligen Einkommen von drei Jahren auf ein Jahr.

Von der Verbesserung des Wohngeldes sollen 2023 insgesamt rund zwei Millionen Haushalte profitieren. Darunter sind rund 1,4 Millionen Haushalte, die einen erstmaligen oder erneuten Anspruch auf Wohngeld erhalten.

Das Gesetz soll am 01.01.2023 in Kraft treten.

## **Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt**

Das Statistische Landesamt Sachsen-Anhalt erfasste 2021 insgesamt 22.390 Haushalte, die Wohngeld empfangen.<sup>20</sup> In Sachsen-Anhalt könnte sich die Zahl der wohngeldberechtigten Haushalte verdreifachen.<sup>21</sup> Wenn die bundesweiten Schätzungen zu dem neuen erweiterten Empfängerkreis auf diese Zahl übertragen würden, könnte 2023 mit Wohngeldausgaben für Sachsen-Anhalt mit rund 82 Millionen Euro gerechnet werden.

Die Wohngeldbearbeitungsfälle in Sachsen-Anhalt betragen im ersten Quartal 2022 bereits 52.821.<sup>22</sup> Durch die geplante Wohngeldreform rechnet Sachsen-Anhalt mit einer deutlich stärkeren Arbeitsbelastung der Wohngeldstellen.<sup>23</sup> Durch den ausgeweiteten Empfängerkreis würden auch das Antragsaufkommen entsprechend anwachsen und die kommunalen Antragsbehörden entsprechend belastet.

## **Zum Verfahren im Bundesrat**

Der federführende *Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung* sowie der *Finanzausschuss* empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf eine Stellungnahme abzugeben:

Der *Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung* strebt bürokratische Vereinfachungen an. Die Reduzierung des Arbeitsaufwandes soll insbesondere die Kommunen entlasten, die mit der Ausführung beauftragt wären. Außerdem fordert er die vollständige finanzielle Übernahme des Bundes.

Der *Finanzausschuss* möchte ebenfalls weitergehende bürokratische Vereinfachung und eine vollständige Kostenübernahme durch den Bund. Zusätzlich möchte er feststellen lassen, dass effektiv ein Anteil von fast zwei Dritteln der Kosten der Ausweitung des Wohngelds auf die Haushalte der Länder entfällt. Des Weiteren schlägt er dem Bundesrat vor darauf hinzuweisen, dass das dritte Entlastungspaket des Bundes zu hohen strukturellen Belastungen der Länder führe. Er soll die Mitverantwortung der Länder festhalten, einen angemessenen Beitrag zur Abmilderung der Folgen der hohen Energiepreise zu leisten. Der Bundesrat soll aber auch betonen, dass die Länder ohne eine nachhaltige Beeinträchtigung bei der Finanzierung ihrer übrigen notwendigen Aufgaben einen solchen Beitrag nur leisten könnten, wenn eine Verständigung über die Höhe einer tragbaren Länderbelastung erfolge und es zu einer deutlichen

---

<sup>20</sup> [Pressemitteilung des Statistischen Landesamtes vom 26.09.2022](#)

<sup>21</sup> [mdr.de vom 08.10.2022](#)

<sup>22</sup> *Siehe Fußnote Nummer 2*

<sup>23</sup> *Siehe Fußnote Nummer 3*

Reduzierung der Belastung der Länder durch den Bund komme. Der Bundesrat soll einen Gesamtvorschlag anmahnen, der neben einer Nachfolgeregelung für das 9-Euro-Ticket die Erhöhung der Mittel für den öffentlichen Personennahverkehr, die vollständige Übernahme der Wohngeldausgaben durch den Bund, Zuweisungen des Bundes für die Kostensteigerungen in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen sowie die Bundesbeteiligung an den Flüchtlingskosten umfassen soll.

Der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* empfiehlt dem Bundesrat hingegen, keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-43 an Herrn Schartner.**

**TOP 24: Entwurf eines Gesetzes zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht  
- BR-Drucksache 503/22 -*****Einspruchsgesetz*****Inhalt der Vorlage**

Die Bundesregierung fokussiert sich mit dem Gesetzentwurf als so genannte „Kleine Energienovelle“ des Baugesetzbuchs (BauGB) auf zwei zentrale Aspekte für den Ausbau erneuerbarer Energien: Bau von Wasserstoffanlagen sowie Nutzung von Tagebaufolgefächern für Windenergie- und Photovoltaikanlagen. Energiemengen sollen auch bei Netzengpässen usw. vollwertig genutzt werden. Die zusätzlichen Flächenpotenziale sollen durch eine Verordnungsermächtigung für die Länder gehoben werden.

Der Gesetzentwurf sieht die Schaffung eines ausdrücklichen Privilegierungstatbestands für Vorhaben zur Herstellung oder Speicherung von Wasserstoff vor. Dies ist für einen funktionalen Zusammenhang mit Windenergieanlagen geplant. Hierdurch soll die bisherige Abregelung im Einspeisemanagement durch Umleitung der Kapazitäten in Wasserstoffproduktion ersetzt werden. Somit ist intendiert, den weiteren Aufbau der Wasserstoffwirtschaft und -infrastruktur zu unterstützen sowie vielfältig einsetzbare Energieträger aufzubauen.

Tagebaufolgefächern unterliegen Vorbelastungen durch die entsprechende Vornutzung. Die Länder sollen ermächtigt werden, ohne grundsätzliche Änderungen im Flächennutzungsplan bzw. Raumordnungsplanungsverfahren den Bau von Windenergieanlagen und/ oder Photovoltaikanlagen auf den Flächen zu ermöglichen. Bei ersteren muss allerdings ein Mindestabstand von 300 Meter zur Wohnbebauung eingehalten werden. Auch sollen diese Flächen, so sie denn bis 31.05.2024 ausgewiesen wurden, auf die Flächenverpflichtungen je Land gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) angerechnet werden.

Das Gesetz soll vorwiegend am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

**Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt**

Sachsen-Anhalt hat zahlreiche Tagebaufolgefächern, vor allem in den Landkreisen Anhalt-Bitterfeld, Burgenlandkreis sowie Saalekreis. Die bestehenden Folgeflächen sowie die zu erwartenden Flächen würden durch die vorliegenden Regelungen direktes Potenzial zur Energiewende und lokalen Wertschöpfung erhalten. Zudem würde hier eine weitere Folgenutzung gegenüber vielerorts geplanten Flutungen zur Errichtung von Naherholungsgebieten möglich sein, welche aufgrund von zunehmender Trockenheit hinter den Planungen und Erwartungen zurückblieben.

**Zum Verfahren im Bundesrat**

Der federführende *Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung* kritisiert allgemein das bundesseitige, mittlerweile regelhafte Vorgehen, Gesetzesvorhaben im Eiltempo durch das Verfahren zu bringen. Der im Gesetzentwurf forcierte Ausbau der erneuerbaren Energien wird begrüßt. Hierzu sollen etwaige Hemmnisse wie z. B. die optisch bedrängende Wirkung von Windkraftanlagen und der damit verbundene 300 Meter Mindestabstand abgebaut

werden. Zudem solle geprüft werden, ob die auf Tagebaufolgefächern erschlossenen Windkraftpotenziale vollständig zur Erreichung der Flächenbeitragswerte gemäß § 3 WindBG dienen können.

Der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* schlägt dem Bundesrat eine umfangreiche Stellungnahme vor. Die Privilegierung im Außenbereich soll für Elektrolyseuren unabhängig vom räumlichen Zusammenhang mit Windenergieanlagen gelten. Des Weiteren solle der Fokus auf den Hochlauf und den Ausbau der Wasserstoffinfrastruktur gerichtet werden. Zudem wird eine Prüfbitte empfohlen, ob die Flächenbeitragswerte und das Zieldatum 2032 im WindBG noch kompatibel mit den neuen Planungen sind. Auch Themen wie die Netzentgeltstruktur, Anreize zur Sektorkopplung sowie Investitionsoptionen für Mittel aus dem so genannten Abwehrschirm werden thematisiert. Zudem soll durch etablierte Formulierungen Rechtssicherheit geschaffen werden.

Auch der *Wirtschaftsausschuss* empfiehlt eine Stellungnahme bezüglich der Privilegierung im Außenbereich und dem Mindestabstand bei Kleinwindkraftanlagen und schließt sich den Formulierungen für Rechtssicherheit sowie den Themen der Netzentgeltstruktur, Anreize zur Sektorkopplung sowie Investitionsoptionen für Mittel aus dem so genannten Abwehrschirm des *Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* an.

Der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* hat seine Beratungen noch nicht abgeschlossen.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-96 an Herrn Dr. Hannemann.**

## **TOP 25: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Wiederherstellung der Natur - BR-Drucksache 298/22 -**

### **Inhalt der Vorlage**

Die Europäische Kommission (Kommission) möchte mit dem Verordnungsvorschlag den Weg für die Wiederherstellung und Erhaltung eines breiten Spektrums an Ökosystemen bis 2050 ebnen, wobei schon bis 2030 und 2040 messbare Ergebnisse erzielt werden sollen. Mit einer Ergänzung bestehender umweltpolitischer Instrumente soll ein Beitrag zur kontinuierlichen und nachhaltigen Erholung einer biologisch vielfältigen und widerstandsfähigen Natur erfolgen, der die Verwirklichung der EU-Ziele für Biodiversitätserhaltung, Klimaschutz und -anpassung sowie die Erfüllung internationaler Biodiversitätsziele deutlich voranbringt.

Für die Mitgliedstaaten wird dazu ein rechtlicher Rahmen mit mehreren verbindlichen Wiederherstellungszielen und -verpflichtungen festgelegt. Die Maßnahmen sollen sich bis 2030 auf mindestens 20 Prozent der Land- und Meeresflächen und bis 2050 auf alle Ökosysteme der EU erstrecken, soweit dort Wiederherstellungsmaßnahmen erforderlich sind. Wirtschaftliche Tätigkeit soll in den betroffenen Gebieten ausdrücklich nicht ausgeschlossen werden.

Zu den vorgeschlagenen Zielen gehören vor allem:

- Vermeidung von Nettoverlust an städtischen Grünflächen bis 2030, eine Zunahme dieser Grünflächen um 5 Prozent bis 2050 und eine Baumüberschirmung von mindestens 10 Prozent in allen europäischen Städten, Kleinstädten und Vororten sowie Nettozunahme an Grünflächen, die in Gebäude und Infrastruktur integriert sind;
- In landwirtschaftlichen und Waldökosystemen Zunahme der biologischen Vielfalt insgesamt und positive Entwicklung von deren Gesamtzustand;
- Umkehr des Rückgangs von Bestäuberpopulationen bis 2030 und nachfolgend deren Vergrößerung;
- Wiederherstellung und Wiedervernässung von landwirtschaftlich genutzten Torfmooren und Torfabbaugebieten;
- Wiederherstellung von Meereslebensräumen wie Seegraswiesen oder Sedimentböden und damit auch der Lebensräume von verschiedenen Meerestieren;
- Entfernung von Hindernissen in Flüssen, damit mindestens 25.000 Flusskilometer bis 2030 in frei fließende Flüsse umgewandelt werden.

Binnen zwei Jahren nach Verabschiedung der Verordnung sollen die Mitgliedstaaten in enger Zusammenarbeit mit Wissenschaft, Interessenträgern und der Öffentlichkeit nationale Wiederherstellungspläne erstellen. Die Kommission sieht dafür aus dem aktuellen Mehrjährigen Finanzrahmen mit seinen Förderprogrammen eine Zweckbindung von rund 100 Milliarden Euro für die finanzielle Unterstützung von biologischer Vielfalt und Wiederherstellung vor.

## **Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt**

Die Kommission bewertet ihren Vorschlag als einen der ersten Rechtsakte, die ausdrücklich auf die Wiederherstellung der Natur in Europa abzielen, um den Kollaps von Ökosystemen zu verhindern und den schlimmsten Auswirkungen des Klimawandels und des Biodiversitätsverlusts vorzubeugen.<sup>24</sup>

Für die Bundesregierung begrüßt Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV), Steffi Lemke, den Verordnungsvorschlag als einen zentralen Baustein im Kampf gegen Klimawandel und Artensterben. In Deutschland soll das von der Bundesregierung aufgelegte „Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz“ im Gesamtumfang von über 4 Milliarden Euro dazu einen substanziellen Beitrag zum Schutz des Klimas, der biologischen Vielfalt und zur Vorsorge gegen die Folgen der Klimakrise leisten.<sup>25</sup>

Der Deutsche Bauernverband e. V. (DBV) lehnt das Vorhaben in seiner aktuellen Form generell ab und fordert dessen Überarbeitung. Aus Sicht seines Generalsekretärs, Bernhard Krüsken, handelt es sich bei dem Gesetzespaket, zu dem der Vorschlag gehört, um „die umfangreichste Landgrabbing-Aktion der zurückliegenden Jahrzehnte“, die letztlich nur zu einem Export der landwirtschaftlichen Erzeugung in Staaten außerhalb der EU führen würde. Insbesondere die Versorgungssicherheit der Bevölkerung in der aktuellen Situation sowie Finanzhilfen u. a. zur Abschwächung wirtschaftlicher Verluste aufgrund zusätzlicher Belastungen sieht er als unzureichend geklärt an.<sup>26</sup> Ergänzend kritisiert Stefan Köhler, Präsident für die Bereiche Umwelt, Digitalisierung, Innovation und Jagd des Bayerischen Bauernverbandes (BBV), die EU-Pläne und Maßnahmen als einen „Schlag ins Gesicht“ für die Bäuerinnen und Bauern angesichts des bereits stattfindenden freiwilligen Engagements der Landwirtinnen und Landwirte im Naturschutz.<sup>27</sup>

Das Echo der Naturschutzorganisationen fällt dagegen überwiegend positiv aus. Der Deutsche Naturschutzring e. V. (DNR)<sup>28</sup> begrüßt den Vorschlag als ein längst überfälliges Signal für den Schutz der biologischen Vielfalt und für die Umsetzung des Europäischen Green Deal. Eine weitere Verzögerung wäre angesichts der fortschreitenden Biodiversitätskrise keinesfalls vertretbar gewesen und hätte die Glaubwürdigkeit der Kommission aufs Spiel gesetzt, so der Geschäftsführer Florian Schöne. Auch der Naturschutzbund Deutschland e. V. (NABU)<sup>29</sup> zeigt sich erfreut über den Vorschlag mit seinen nunmehr verbindlichen Renaturierungszielen. Der Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland e. V. (BUND) sieht in dem Vorhaben allerdings „nicht den ganz großen Wurf“, da er den Mitgliedstaaten zu viele gefährliche Spielräume lasse.<sup>30</sup>

In Sachsen-Anhalt sind vor allem die bedeutende und prägende Land- und Forstwirtschaft stark von dem Vorschlag tangiert. Nicht zuletzt bedürfen die Erarbeitung des deutschen nationalen Wiederherstellungsplans und die damit nachfolgend verbundenen Berichts- und Monitoringverpflichtungen eines umfangreichen Abstimmungsprozesses von Bund und Ländern und werden personelle Kapazitäten in der Verwaltung binden. Es bedeutet eine besondere Herausforderung,

---

<sup>24</sup> [Pressemitteilung der Kommission vom 22.06.2022](#)

<sup>25</sup> [Pressemitteilung des BMUV vom 22.06.2022](#)

<sup>26</sup> [Pressemitteilung des DBV vom 23.09.2022](#)

<sup>27</sup> [Beitrag des BBV vom 22.06.2022](#)

<sup>28</sup> [Pressemitteilung des DNR vom 22.06.2022](#)

<sup>29</sup> [Pressemitteilung des NABU vom 22.06.2022](#)

<sup>30</sup> [Pressemitteilung des BUND vom 22.06.2022](#)



dass für die erforderlichen hohen finanziellen Aufwendungen, die auch die Kommission anerkennt, keine zusätzlichen Finanzmittel im laufenden EU-Haushalt vorgesehen sind.

### **Zum Verfahren im Bundesrat**

Der *Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz* erkennt zwar die Vorzüge gesteigerter Anstrengungen zum Erhalt und zur Wiederherstellung von natürlichen Ökosystemen für Mensch, Natur und Wirtschaft an. Berücksichtigung finden müsste jedoch die fast flächendeckende menschliche Nutzung und Gestaltung von Gebietsflächen seit Jahrhunderten. Die Land- und Forstwirtschaft sieht er als von dem zeitlich und räumlich äußerst ehrgeizigen Vorschlag als unverhältnismäßig stark betroffen an und fordert eine Überarbeitung des Vorschlags unter verschiedenen Aspekten. Vor allem sollten angesichts der hohen anfallenden Kosten zusätzliche Finanzmittel auch der EU vorgesehen werden. Weitere Anliegen betreffen eine Beschränkung des räumlichen Anwendungsbereichs, die Vermeidung von Widersprüchen zu geltenden rechtlichen Regelungen wie FFH- und Vogelschutz-Richtlinie sowie die Vermeidung möglicher Zielkonflikte. Für den partizipativen Prozess bei der Erarbeitung der nationalen Wiederherstellungspläne solle ausreichend Zeit gelassen werden, freiwillige nationale und regionale Maßnahmen müssten anerkannt werden.

Der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* begrüßt angesichts des aktuell negativen Trends ausdrücklich die Initiative der Kommission zur dauerhaften und nachhaltigen Erholung der biologischen Vielfalt und Widerstandsfähigkeit der Natur. Der langfristige Nutzen für die menschliche Gesellschaft überwiegt seiner Auffassung nach Aufwand und Kosten der Umsetzung der Maßnahmen bei weitem. Er schlägt u. a. vor die Bundesregierung zu bitten, sich auf EU-Ebene für eine stärkere Komplementarität der Ziele von Umwelt-, Agrar- und Strukturpolitik einzusetzen; dabei sei eine stärkere Ausrichtung der EU-Landwirtschaftspolitik an den Renaturierungszielen dringend erforderlich. Dies gelte zudem für eine Anpassung des nationalen GAP-Strategieplans. Auch er hält die bereits zur Verfügung stehenden Finanzmittel zur Umsetzung der Maßnahmen für unzureichend und bereits überwiegend verplant und fordert zusätzliche Mittel im EU-Haushalt, ggf. durch einen EU-Renaturierungsfonds.

Beide Ausschüsse sprechen sich zudem für eine intensive Beteiligung der Länder an den weiteren Entscheidungsprozessen aus.

Der federführende *Ausschuss für Fragen der Europäischen Union*, der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* sowie der *Wirtschaftsausschuss* empfehlen dem Bundesrat hingegen, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.

Der Bundesrat hat darüber zu entscheiden, ob er zu der Vorlage Stellung oder von ihr Kenntnis nimmt.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-83 an Frau Westermann.**